

Interview. Gabriele Kucsko-Stadlmayer tritt heute ihr Amt als österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. Mit der „Presse“ spricht sie über Massenflucht, Integration, Meinungsfreiheit und richterliche Selbstkritik.

„Deutschpflicht in Pause verletzt Privatsphäre“

VON BENEDIKT KOMMENDA

Die Presse: Sie werden heute in Straßburg am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angelobt. Wie groß wird der Aktenberg sein, den Sie zum Empfang bekommen?

Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Ich freue mich sehr auf die neue Aufgabe, aber es sind Aktenberge im buchstäblichen Sinn. Der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gehören 47 Staaten bis hin zum Kaukasus und über den Ural an. Im Jahr 2014 gab es mehr als 56.000 Beschwerden, da kommen auf die Richter tatsächlich sehr viele Akten zu. Man hat allerdings Unterstützung auf juristischer Ebene.

Die EMRK bietet einen weltweit einmaligen Rechtsschutz, der es jedem Einzelnen ermöglicht, ein verbindliches Urteil über einen Staat durch ein übergeordnetes Gericht zu erwirken. Kann der Gerichtshof angesichts der Fallzahlen wirksam bleiben? 55,3 Prozent der Beschwerden kommen aus nur acht Europaratsstaaten mit schlecht funktionierenden Rechtsschutzsystemen, allen voran Russland und die Ukraine. Die Europaratsstaaten, aber auch der Gerichtshof selbst haben in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, um der Beschwerdeflut Herr zu werden. Insbesondere das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK hat eine Reihe verfahrensrechtlicher Vereinfachungen eingeführt, insbesondere das Zulässigkeitskriterium des erheblichen Nachteils für den Beschwerdeführer. Es geht ja nicht nur darum, die Zahlen zu reduzieren, sondern auch darum, jene Beschwerden herauszufiltern, die einer intensiven Bearbeitung bedürfen und in denen es um schwere Menschenrechtsverletzungen geht.

Der Gerichtshof hat 2011 im Fall M.S.S. das Dublin-System infrage gestellt, indem er eine Rückführung eines Afghanen aus Belgien ins Erstaufnahmeland Griechenland für unzulässig erklärt hat. Die Zustände dort wären unzu-



„Auch Selbstkritik ist eine richterliche Tugend“, sagt Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Österreichs neue Richterin in Straßburg. [Clemens Fabry]

mutbar. Gibt es einen menschenrechtskonformen Weg, der Flüchtlingskrisen Herr zu werden?

Das ist geradezu notwendig! In der EU weiß man, dass einige Staaten an der Außengrenze völlig überfordert sind, insbesondere Italien und Griechenland. Eine menschenrechtskonforme Lösung ist hoffentlich auf dem Weg, und dort, wo Beschwerden an den EGMR herangetragen werden, wird dieser sicher kontrollierend einschreiten. An diesem Problem sehen wir auch, wie wichtig die externe Kontrolle durch den Gerichtshof ist. Im Lampedusa-Urteil vom September hat der EGMR etwa einen ganzen

ZUR PERSON

Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Wienerin des Jahrgangs 1955, ist ab heute Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Kucsko-Stadlmayer kommt aus der Wissenschaft: Sie hat sich 1985 in Wien für Verfassungs- und Verwaltungsrecht habilitiert und wurde 1993 Universitätsprofessorin. 1995 bis September 2015 war sie auch Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofs.

Maßnahmenkatalog zur Behandlung von Flüchtlingen in Aufnahmelagern definiert. Ein ganz wichtiges menschenrechtliches Erfordernis ist die individuelle Behandlung von Asylwerbern. Kein Asylwerber ist in genau der gleichen Lage wie ein anderer.

Ist eine individuelle Beurteilung in einem 48-Stunden-Verfahren an der Grenze denkbar – so wie es in Deutschland diskutiert wurde?

Das ist ein verständliches politisches Ziel. In bestimmten Fällen kann es erreichbar sein, etwa wenn jemand aus einem sicheren Herkunftsland kommt und offensichtlich kein Recht auf Asyl hat. Freilich muss es immer eine faire Anhörung geben. Und es ist keine wünschenswerte Forderung für alle Fälle.

Gegner des Dublin-Systems kritisieren, dass das Asylrecht vielerorts leerläuft, weil Fremde dort per Fallschirm abspringen müssten, um nicht aus einem sicheren Drittland zu kommen.

Das Dublin-System wurde schon immer kritisiert, versagt aber völlig

bei Massenflucht und Migration im heutigen Ausmaß, veranlasst durch den Bürgerkrieg in Syrien und die unsichere Lage in Afghanistan oder dem Irak. Wenn so viele Menschen ihr Land verlassen müssen und auch unter Inkaufnahme größter Strapazen wollen, muss so ein System scheitern. Selbst bei gewissen Ausgleichszahlungen überfordert es die Länder an den Außengrenzen. Die EU-Kommission sieht dies und hat einen Umdenkprozess in Gang gebracht, um – neben Maßnahmen wie einer verstärkten Sicherung der Außengrenzen und finanziellen Beiträgen an die Türkei – zu einem gerechten Verteilungsschlüssel zu kommen. Leider gibt es in der EU eine ganze Reihe von Staaten, die keine dauerhafte Quotenregelung wollen.

Bietet die EMRK die nötigen Antworten auf Fragen der Integration von Fremden? Ist etwa eine Pflicht denkbar, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen?

Die EMRK bietet sehr viel Spielraum, Integration von Menschen zu verlangen. Insbesondere die

Gleichbehandlung von Frauen ist ein hoher Wert! Es gibt aber heikle Grenzziehungen, etwa zur Religionsfreiheit und zur Achtung der Privatsphäre, die zu wahren sind. Beim Asylrecht geht es zunächst nur um die Frage: Ist jemand verfolgt, hat er Anspruch auf Schutz?

Das Verbot der Totalverschleierung in Frankreich hat der EGMR akzeptiert. Soll das die Integration fördern?

Ja. Das ist ein sehr gutes Beispiel dafür, dass der EGMR eine integrationsfördernde Maßnahme im rechtspolitischen Ermessensspielraum der Staaten sieht. Es geht um den Versuch, Fremde zu einem Teil der Gesellschaft werden zu lassen. Das wäre ja wünschenswert.

Aber gibt es auch etwas wie ein Gebot der Integration?

In rechtlicher Hinsicht nicht. Man muss außerdem wachsam sein, damit integrationsfördernde Maßnahmen nicht zu einem Eingriff in die Freiheitsrechte mutieren. Die EMRK verlangt zum Beispiel auch, dass man Religion, Sprache und Kultur eines Menschen respektiert. Eine Deutschpflicht in der Schulpause wäre damit etwa nicht vereinbar. Die Anpassung an das Wertesystem der EMRK kann und muss jedoch verlangt werden.

Mit anderen Urteilen zog sich der EGMR viel Ärger zu. Im Fall Hirst hat er Großbritannien 2004 verurteilt, weil Strafgefangenen generell das Wahlrecht entzogen war. Während Österreich nach einer analogen Verurteilung seine Rechtslage geändert hat, verweigern die Briten dem EGMR offen den Gehorsam. Auch Russland widersetzt sich dem EGMR, in lupenreinen Demokratien wie den Niederlanden, Belgien, der Schweiz gibt es intensive Debatten über die Autorität des EGMR. Ist das System glaubwürdig?

Wenn der Gerichtshof wie im Fall Hirst eine Schadenersatzpflicht festsetzt und diese nicht befolgt wird, verletzt das die Konvention und ist primär ein Problem der jeweiligen Staaten. **Fortsetzung auf Seite 14**

VERGABERECHT-SPEZIALISTEN AUFGEPASST!

Wir gehören zu den führenden Experten in den Bereichen öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht.

Um das Wachstum der Kanzlei weiter voranzutreiben, würden wir uns über eine Ergänzung des Teams und eine Verstärkung unserer Kompetenzen freuen.

Breitenfeld Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Marc-Aurel-Straße 6
1010 Wien

T +43 (0) 1 535 21 41
F +43 (0) 1 535 21 43

office@kanzlei-breitenfeld.at
www.kanzlei-breitenfeld.at

Breitenfeld
RECHTSANWÄLTE

WACHSEN SIE MIT UNS

Interview: „Deutschpflicht in der Schulpause verletzt die Privatsphäre“

Fortsetzung von Seite 13

weiligen Regierung. Dennoch schwächen solche Akzeptanzdefizite auch in gewissem Maß die Glaubwürdigkeit des EGMR. Dieser muss sich fragen, ob er die Grenzen des staatlichen Ermessensspielraums, den viele Grundrechte eröffnen, immer ausreichend gewahrt hat. Auch Selbstkritik ist eine richterliche Tugend.

Gibt es Urteile, in denen sich der EGMR Ihrer Meinung nach zu stark ins gesetzgeberische Ermessen eingemischt hat?

Es würde zu kurz greifen, die Kritik an einzelnen Urteilen festzumachen. Wichtig ist, dass die Richterinnen und Richter sich immer wieder vor Augen führen, dass die Subsidiarität des Systems und damit der mitgliedstaatliche Ermessensspielraum wesentliche Faktoren des Konventionensystems sind.

Sehr umstritten ist die Judikatur zur Meinungsfreiheit. Die Große Kammer hat kürzlich die Schweiz verurteilt: Diese hätte die Meinungsfreiheit verletzt, weil sie den türkischen Nationalisten Doğu Perinçek wegen Leugnung der Morde an Armeniern verurteilt hatte. Fördert der Gerichtshof damit nicht extremistisches Gedankengut?

Nein. Die Meinungsfreiheit ist für den Gerichtshof ein hohes Gut, unabhängig vom Inhalt der Aussage. Ob es sich um eine sogenannte Genozidlüge handelte, hatte der Gerichtshof also gar nicht zu beurteilen. Er hat sich die Entscheidung auch nicht leicht gemacht, mit 10:7 Stimmen ist sie ziemlich knapp ausgefallen. Das

zeigt, dass man auch eine andere Meinung vertreten kann. Richter müssen entscheiden – ob in die eine oder die andere Richtung, ist oft eine Abwägungsfrage.

Straßburg hielt die Meinungsfreiheit stets sehr hoch.

Ja, vor allem, wenn es um politische Zusammenhänge ging. Dem Gerichtshof ist es sehr wichtig, auch Meinungen zu schützen, die möglicherweise falsch sind, provokant, verletzend, schockierend oder beunruhigend. Auch extreme Äußerungen werden also geschützt, insbesondere, wenn sie zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitragen. Es gibt nur wenige Ausnahmen, etwa für echte Hassrede und Verhetzung. Grundgedanke der EMRK ist, dass durch die Wahrung der Menschenrechte die Demokratie und die politische Meinungsbildung stabilisiert werden sollen, auch wenn diese kontrovers ist.

Rechnen Sie damit, dass der EGMR das Recht Homosexueller zu heiraten bald anerkennen wird? In der Entscheidung Schalk und Kopf gegen Österreich hat er Beziehungen zwischen Homosexuellen bereits als Familienleben anerkannt.

Das könnte durchaus einmal der Fall sein, prognostizierbar ist es aber nicht. Das Recht auf Ehe ist in Artikel 12 EMRK spezifisch geschützt und bezieht sich nach derzeitiger Judikatur nur auf die Ehe zwischen Mann und Frau. Der Gerichtshof orientiert sich in diesen moralpolitischen Fragestellungen aber sehr oft am europäischen Konsens – dieser kann sich im Lauf der Jahre ändern.

Vorrang für Ausschüttung des Gewinns fällt wieder

Einlagenrückzahlung. Finanzressort will 2016 zurück zum Wahlrecht.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Das Finanzministerium will eine erst in diesem Sommer mit der Steuerreform eingeführte Neuregelung zurücknehmen: den Vorrang der Gewinnverwendung gegenüber der Einlagenrückzahlung in Kapitalgesellschaften. Ein Begutachtungsentwurf für das „Abgabenänderungsgesetz 2015“ sieht vor, das frühere Wahlrecht zwischen der Entnahme von eingebrachtem Eigenkapital und erwirtschafteten Gewinnen wieder einzuführen. Experten reagieren erleichtert, hätten der nun geplanten „Adaptierung“ des neuen Einlagenrückzahlungskonzepts jedoch dessen komplette Streichung vorgezogen. Der Entwurf ist noch bis Freitag in Begutachtung.

Abzug von Eigenkapital drohte

Das – seit dem Sommer – neue Konzept wurde von Steuerexperten heftig kritisiert, weil es drohte, die ohnehin knappe Eigenkapitalausstattung österreichischer Unternehmen weiter zu schwächen. Denn es sah vor, dass sämtliche Gewinne kapitalertragsteuerpflichtig ausgeschüttet werden müssen, bevor steuerfreie Einlagenrückzahlungen möglich sind. Auf diese Weise wird das Eigenkapital dauerhaft im Unternehmen eingesperrt, solange Gewinne vorhanden sind, warnte etwa der Universitätsprofessor Hermann Peyerl im Rechtspanorama; das konnte nur als Aufforderung gedeutet werden, Eigenkapital durch

Fremdkapital zu ersetzen. Nun soll der „Primat der Gewinnausschüttung aufgegeben und die Rechtslage vor dem Steuerreformgesetz 2015/2016 weitgehend wiederhergestellt werden“, heißt es in den Erläuterungen des Finanzministeriums zum Entwurf. Was allerdings bleibt, ist das Evidenzkonto, das jeweils belegen soll, dass die Innenfinanzierung

(zur Gewinnausschüttung) und die Einlagen (zur Rückzahlung) einen positiven Stand aufweisen.

Für Steuerberater Georg Wilfling, der über die neueste Wendung kürzlich beim Herbstseminar der Akademie der Wirtschaftstreuhänder referierte, ist das ohnehin selbstverständlich, das Evidenzkonto also eine unnötige Fleißaufgabe.



Buch der Woche

Welser/Zöchling-Jud

Bürgerliches Recht

Band II

Schuldrecht Allgemeiner Teil
Schuldrecht Besonderer Teil
Erbrecht

14. Auflage

Bestellung: www.manz.at
bestellen@manz.at
(01) 531 61-100

MANZ

RECHTSPANORAMA AM JURIDICUM



© Brennan Linsley/AP/picturedesk.com

Schiedsgerichte: Hilfe oder Gefahr für die Demokratie?

Sowohl beim Investitionsschutz als auch bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen spielen Schiedsgerichte eine zunehmend wichtige Rolle. Dennoch ist die Schiedsgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit dem geplanten europäisch-amerikanischen Freihandelsabkommen TTIP stark in Verruf geraten. Was ist an der Kritik dran, was spricht dafür, rechtliche Auseinandersetzungen abseits der staatlichen Gerichtsbarkeit zu führen?

Diskutierende

Anton Baier, Rechtsanwalt und Präsident des Wiener Internationalen Schiedsgerichts VIAC

Paul Oberhammer, Dekan der Jusfakultät der Universität Wien und Experte im Schiedsrecht

Matthias Neumayr, Hofrat des Obersten Gerichtshofs und Mitglied des für Schiedssachen zuständigen Senats

Christoph Schreuer, Völkerrechtler und Experte für Investitionsstreitigkeiten

Susanne Wixforth, Wirtschaftsjuristin in der AK Wien, Abteilung Wirtschaftspolitik

Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 9. November 2015, 18 Uhr
Dachgeschoß im Juridicum, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien

Eintritt frei!

Anmeldung bis 6. November 2015 per E-Mail an: veranstaltungen@diepresse.com

DiePresse.com/veranstaltungen



DiePresse.com/veranstaltungen

Wir schreiben seit 1848

Die Presse

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts



Sabina S. Kampffer, neue Prokuristin bei SOT. [SOT]



Susanne Stein-Pressl begrüßte im Herkules-Saal. [Huger]



S. Walter und L. Zeinler, RSM-Austria-Partner. [RSM Austria]

Einsteigerin der Woche

Die Süd-Ost Treuhand GmbH (SOT) erweitert ab sofort ihre Geschäftsleitung mit **Sabina S. Kampffer** als Prokuristin. Die Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin wird sich in die bei SOT vorhandenen hohen Qualitätsstandards und insbesondere im Bereich Wirtschaftsprüfung einbringen. Die SOT-Gesellschaft unter der Leitung von **Anton Schmidl** und **Andreas Maier** freut sich über den Neuzugang.

Event der Woche

Anfang Oktober feierten Arund 230 Gäste die 15. „Nacht der Manz-Autorin-

nen und Autoren“ im Palais Liechtenstein. Manz-Geschäftsführerin **Susanne Stein-Pressl** begrüßte die Gäste. Gesehen wurden unter anderem ÖJT-Präsident **Christoph Grabenwarter**, Vizepräsident des OGH, **Beatrix Karl**, Bundesministerin für Justiz a.D., **Georg Karasek** und **Anna Mertinz**, beide KWR, **Karl F. Engelhart**, Engelhart & Partner, Senatspräsident des OGH i.R., **Peter Angst** sowie **Franz Stefan Meissel**, **Alexander Reidinger** und **Constanze Fischer-Czermak**, alle Uni Wien.

Deal der Woche

RSM Walter, Zeinler & Partner und RSM Exacta

treten seit Ende Oktober 2015 unter dem gemeinsamen neuen Namen RSM Austria auf. Die Geschäftsführer und Partner **Stefan Walter** und **Lukas Zeinler** freuen sich mit **Jean Stephens**, Geschäftsführerin RSM International, über die weltweite Neupositionierung und die damit verbundenen Stärken des neuen Netzwerks.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG.

Koordination: Robert Kampffer
E-Mail: robert.kampffer@diepresse.com

Telefon: +43/(0)1/514 14-263

Nachbarrecht. Nachdem ein Bezirksgericht erstmals störende Einwirkungen von Zigarrenrauch auf eine Nachbarwohnung untersagte, verfügt die 2. Instanz ein Verbot von 22-6 Uhr. Grenzen am Tag von Fall zu Fall zu bestimmen. Nicht rechtskräftig.

Zigarrenrauch nachts nur in verschlossener Wohnung erlaubt



Zigarrenrauch
störte einen
Nachbarn in der
Nachtruhe
empfindlich.

[Fotolia/Givaga]

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Runde zwei im Streit um das Rauchen in privaten Wohnhäusern: Das Landesgericht Wien verbietet einem Zigarrenraucher das nächtliche Rauchen bei offenem Fenster, auf dem Balkon oder in der Loggia der eigenen Wohnung, wenn der Qualm dabei in die Wohnung des klagenden Nachbarn zieht. Das Verbot gilt von 22-6 Uhr, ist aber noch nicht rechtskräftig.

Zu Jahresbeginn hatte das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für Aufsehen gesorgt, indem es als erstes österreichisches Gericht gegen Rauchen im Privathaus vorging; es verbot einem Zigarrenraucher generell störende Einwirkungen auf die Wohnung schräg über ihm. Der Raucher ist Journalist und Schriftsteller und zündet sich gern nach getaner Arbeit ab Mitternacht Zigarren an. Der Mieter über ihm leidet dann unter dem Rauch, der durch das geöffnete Fenster oder die Terrassentür aufsteigt und in die obere Wohnung eindringt. Das zwingt den Nachbarn dazu, selbst in den heißen Sommermonaten

Fenster und Loggia geschlossen zu halten – obwohl sie in der Innenstadt auf eine ruhige Hof- und Gartenseite orientiert sind.

Der Nachbar versuchte zu nächst über den Vermieter, den Raucher zu einer Änderung seiner Gewohnheiten zu bewegen. Weil das nichts half, ließ er sich den Anspruch des Vermieters gegen den Raucher abtreten, keinen nachteiligen Gebrauch von der Wohnung zu machen. Und genau über diesen Weg kam das Bezirksgericht zum Rauchverbot, denn schon der Vermieter der oberen Wohnung war zum Leidwesen des Vermieters durch den aufsteigenden Rauch vertrieben worden. Einen eigenen, nicht vom Vermieter abgeleiteten nachbarrechtlichen Schutz vor Immissionen verneinte das Bezirksgericht: Der Kläger hatte zuvor in einer anderen Wohnung desselben Hauses gelebt, hätte daher schon beim Übersiedeln vom störenden Rauchverhalten wissen müssen.

Das Landesgericht bejaht hingegen den Immissionsschutz des Nachbarn. Dieser kann sich gegen Einwirkungen wehren, die a) das

nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und b) die ortsübliche Nutzung des Grundstücks oder der Wohnung wesentlich beeinträchtigen.

Immission nicht ortsüblich

Dass die Rauch- und Geruchsmissionen nicht ortsüblich sind, steht für das Gericht fest. blieb also noch zu prüfen, ob auch die ortsübliche Nutzung der Wohnung wesentlich beeinträchtigt war. Auch das bejahte das Gericht, denn der Mieter wurde in seiner Nachtruhe empfindlich gestört (36 R 101/15t).

Der Zigarrenkonsum untertags – laut Erstgericht ein bis zwei Zigarren täglich – „wird dem Kläger hingegen zuzumuten sein“, so das Zweitgericht. Rechtsanwältin Elisa-

beth Stichmann (DLA Piper Weiss-Tessbach), die das Verfahren auf Klägerseite aktuell betreut, warnt davor, aus dem Urteil abzuleiten, von sechs Uhr Früh bis 22 Uhr abends könne hemmungslos geraucht werden. Vielmehr werde aus der Begründung des Urteils deutlich, dass außerhalb des absoluten Rauchverbots in der Nacht zwischen den Interessen des Rauchers und jenen seines Nachbarn abzuwägen sei. So wie der Nichtraucher ein Recht auf ungestörten Gebrauch seiner Wohnung hat, gehört Rauchen grundsätzlich zum vertragsgemäßen Gebrauch der anderen Wohnung, sagt das Gericht.

„Es scheint zielführend, die Grenzen des zulässigen Gebrauchs und der hinzunehmenden Beein-

trächtigung nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu bestimmen“, heißt es in dem Urteil weiter. Das ist allerdings leichter gesagt als getan: Will etwa der Zigarrenraucher um acht Uhr Früh auf dem Balkon rauchen, während der Nachbar ungestört in seiner Loggia frühstücken möchte: Wer soll dann nachgeben?

„Für die Zeit tagsüber ist das Urteil sehr vage“, sagt Stichmann. Jeder Einzelfall müsse gesondert beurteilt werden: Was gelte etwa, wenn die beiden Tageszigarren unmittelbar nacheinander geraucht würden? Zigaretten sind gar nicht erfasst. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, eine (ausdrücklich zugelassene) Revision an den Obersten Gerichtshof wahrscheinlich.

BUCHTIPPS

Unterhaltsverfahren richtig führen

Günter Tews hat im Eigenverlag das Buch „Unterhaltsverfahren korrekt führen“ herausgegeben, mit vielen praktischen Tipps unter Berücksichtigung der Judikatur (236 Seiten, 45 € plus fünf € Versand, guenter.tews@alaw.at).

Kurzlehrbuch für Bürgerliches Recht

Wieder etwas dicker, aber noch immer einbändig ist das gut verständliche Kurzlehrbuch „Bürgerliches Recht“ von Wolfgang Zankl in seiner 7. Auflage (Facultas, 494 Seiten, 44 Euro).

www.fuith.eu





Jetzt anmelden!

ars.at

Jahrestagung Erbrechtsnovelle 2015
mit Univ.-Prof. Dr. SCHAUER, Dr. PESENDORFER u. a.
am 26.11.15, Linz | 25.02.16, Graz | 12.05.16, Wien

Jahrestagung Straf- & Strafprozessrecht
mit Mag. PILNACEK, MR Dr. REGER u. a.
von 24.-25.11.15, Wien | 05.-06.10.16, Wien

Jahrestagung Steuerrecht
mit GL Dr. MELHARDT, HR FRAGNER u. a.
von 02.-03.12.15, Wien | 05.-06.12.16, Wien

Verkürzungsdelikte §§ 33-39 FinStrG
Interaktive Erarbeitung anh. relevanter Praxisfälle
mit StB Dr. KOTSCHNIGG, Dr. POHNERT
am 10.12.15, Wien | 18.03.16, Wien

Beenden von Arbeitsverhältnissen
mit o. Univ.-Prof. Dr. SCHRANK, StB Ing. Mag. PATKA
am 24.11.15, Wien | 05.04.16, Wien

Arbeitsrecht im Außendienst
mit Dr. MERTINZ, Univ.-Lekt. RA Dr. REIS
am 30.11.15, Wien | 03.05.16, Wien

Jahrestagung Sachverständige
mit Vize.-Präs. HR Dr. SCHMIDT u. a.
am 01.12.15, Wien

TOP-AKTUELL

Workshop



ARS
AKADEMIE
FÜR RECHT,
STEUERN &
WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Michael Rohregger

Die Vorwürfe gegen VW wegen Manipulation von Abgaswerten beschäftigten mittlerweile die Gerichte und Staatsanwaltschaften etlicher Länder, insbesondere in den USA und Europa. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht irgendein neuer Vorwurf oder Anspruch erhoben wird. Die auf Anlegerverfahren spezialisierten Rechtsanwälte haben sich weltweit (auch in Österreich) bereits in Stellung gebracht.

Losgelöst von diesem derzeit besonders aktuellen - aber keineswegs einzigen - Fall stellt sich die Frage, wie mit solchen Konstellationen rechtlich am besten umzugehen ist. Der zunehmende technische Fortschritt führt nämlich dazu, dass sich technische Eigenschaften (wie etwa der Abgaswert eines Kfz) immer rascher und immer globaler verbreiten. Der technische Mangel eines Kfz-Modells tritt nicht bloß bei einzelnen Exemplaren, sondern systematisch auf. Schon hier geht die Zahl in die Millionen, bei Mängeln einer gängigen Software (Stichwort Heartbleed-Bug) kann die Zahl in die Milliarden gehen.

VW und die Sammelklagen

Es ist zwar richtig, dass die Unternehmen den Vorteil aus dem Vertrieb ihrer Produkte ziehen und daher auch für Mängel geradestehen müssen. Bei derartigen Zahlen können aber Mängel, die das Produkt an sich nicht unbrauchbar machen, zum Ruin des Unternehmens - und zwar auch von globalen Marktführern - führen. Eine gewisse Kanalisation der wechselseitigen Rechte und Pflichten und - vor allem - auch des Mechanismus von deren Durchsetzung wäre daher wünschenswert. Die derzeitigen Mechanismen sind darauf nicht zugeschnitten, und zwar weder die - zu teils skurrilen Ergebnissen führenden - US-Sammelklagen, noch die eher am Einzelfall orientierten österreichischen Verfahren. Man wird sehen, ob und wie der Gesetzgeber hier eine Neuregelung in Angriff nimmt. Aus der Sicht aller Beteiligten wäre eine sachgerechte Verfahrensart jedenfalls gut.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE



KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

SEMINARE

UP2DATE ZU RECHTLICHEN
NEUERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN

AKTUELLES PROGRAMM
UND INFORMATION UNTER
www.kwr.at

Die KWR-Seminare sind kostenlos
und finden in unserer Kanzlei statt.
Anmeldungen erbeten bis 3 Werktage vor dem Seminar.

T +43 1 24500 Fleischmarkt 1
F +43 1 24500 63999 A-1010 Wien
E office@kwr.at www.kwr.at